Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 12. Stettin, den 31. Mai 1924. 56. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 127.) Christianisierungsfeier. — (Nr. 128.) Zahlung der Pfarrbesoldungsbeihilfen, der Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse vom 1. Juli d. Js. ab — (Nr. 129.) Richtlinien für die Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalien für die Pfarrbesoldung. — (Nr. 130.) Prüfung und Entlastung der Kirchenkassenrechnungen durch das staatliche Patronat. — (Nr. 131.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts. — (Nr. 132.) Religionsstatistik durch die Standesbeamten. — (Nr. 133.) Jubiläums-Kirchensammlung für die Berliner Missionsgesellschaft. (Nr. 134.) Glockengutachten. — (Nr. 135) Der Kirchentag in Bielefeld. — Empfehlenswerte Schriften.

Stettin, den 27. Mai 1924.

(Nr. 127.) Christianisierungsfeier.

Hierdurch ordnen wir an, daß am Vorabend der Christianisierungsfeier — also am 14. bzw. in Stettin am 21. Juni —, abends um 7 Uhr, das Fest in allen pommerschen Kirchen eingeläutet wird und daß am Jubiläumstage selbst (15. bzw. 22. Juni), mittags 12 Uhr, ein Festgeläut stattfindet.

Die durch unsere Verfügung vom 12. Mai 1924 — VI. 762 — angekündigte Kirchensammlung für den kirchlichen Jubiläumsbau (Provinzial-Kirchenheim) schreiben wir nunmehr für den Trinitatissonntag, 15. Juni 1924, und für Stettin für den 1. Sonntag nach Trinitatis, 22. Juni, aus. Die bereits auf den 1. Sonntag nach Trinitatis, den 22. Juni, anberaumte Kirchensammlung für die Evangelische Gesellschaft für protestantische Deutsche in Amerika ist in Stettin auf den 15. Juni zu verlegen. Das gleiche gilt übrigens, wenn ausnahmsweise auch in anderen Gemeinden die Feier nicht am 15. Juni stattfinden sollte.

Ferner legen wir den Geistlichen und Gemeindekirchenräten nahe, auch abgesehen von dieser Sammlung, die neuerdings üblich gewordenen Formen von Straßensammlungen, Anbieten von Kornblumen, Aufbau von Opferaltären und dergl., wodurch die Feier eine volkstümliche Gestalt gewinnt, nach Möglichkeit anzuwenden und überhaupt nichts unversucht zu lassen, wodurch der 15. bzw. 22. Juni zu einem

Evangelischen Jubiläums-Opfertag

geprägt wird. Für diese Sammlungen wird die Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten nachgesucht werden. Die Sammlungserträge wollen die Herren Geistlichen unter Angabe der Höhe der Einzelerträge der Kirchen- und Straßensammlungen bis zum 15. September 1924 an die Herren Superintendenten abführen. Diese ersuchen wir, die Erträge aus der Diözese in einer Sendung bis zum 1. Oktober 1924 an die Landschaftliche Bank in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436, für das Konto „Konsistorium, Provinzialkirchenheim", zu überweisen und gleichzeitig uns die Lieferzettel einzureichen.

Tgb. VI. Nr. 935. D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 24. Mai 1924.

(Nr. 128.) Zahlung der Pfarrbesoldungsbeihilfen, der Ruhestands- und Hinterbliebenenzuschüsse vom 1. Juni d. Js. ab.

Um in den Zeiten der fortschreitenden Geldentwertung den Notständen in der Pfarrerschaft möglichst abzuhelfen, hatte die preußische Staatsregierung für die Zahlbarmachung der Staatsbeihilfen zur Pfarrbesoldung vorübergehend verschiedene Erleichterungen zugestanden.

Nachdem inzwischen stabile Geldverhältnisse eingetreten sind, hat der Preußische Staatsminister im Einvernehmen mit dem Evangelischen Oberkirchenrat aus wirtschaftlichen und finanziellen Gründen angeordnet, daß vom 1. Juni d. Js. ab wieder das frühere geordnete und übersichtliche Verfahren eingeführt wird. Demgemäß müssen die zur Pfarrbesoldung usw. erforderlichen Staatszuschüsse von diesem Zeitpunkte ab auf die für den Sitz der Kirchengemeinden zuständigen Regierungshauptkassen angewiesen werden, und zwar erfolgt die Zahlung für die Pfarrer im Dienst an die zur Aufbringung des Pfarrgehalts verpflichteten Kirchengemeinden, für die Ruhestandspfarrer und Pfarrhinterbliebenen an die Empfänger selbst und zwar zu denselben Zeitpunkten und mit denselben Teilbeträgen, welche für die Zahlung der Beamtenbesoldung vorgeschrieben sind.

Die Regierungshauptkassen werden die angewiesenen Beträge ohne Inanspruchnahme örtlicher Kassen im Postscheckwege zahlen lassen. Sie sind ermächtigt, die Zahlungsaufträge am vierten des dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktage an das Postscheckamt abzusenden, damit die Empfangsberechtigten pünktlich im Besitz ihrer Bezüge gelangen.

Voraussetzung für die pünktliche Zahlung der Pfarrbesoldungsbeihilfen ist aber, daß die Herren Geistlichen den Herren Superintendenten bis spätestens zum 15. jeden Monats die Anzeige über die Höhe der für den darauf folgenden Monat zur Pfarrbesoldung zur Verfügung stehenden örtlichen Mittel erstatten und letztere uns die Anzeigen bis zum 20. jeden Monats in einem Sammelbericht vorlegen. (Vergl. K. A.-Bl. S. 93.)

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die in ihrem Pfarrbezirk wohnenden Ruhestandsgeistlichen und Pfarrwitwen von dieser Regelung in Kenntnis zu setzen.

Tgb. III. Nr. 1356. D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 27. Mai 1924.

(Nr. 129.) Richtlinien für die Festsetzung der Anrechnungswerte der Naturalien für die Pfarrbesoldung.

Im Anschluß an unsere Allgemeine Verfügung vom 22. April d. Js. — III. 477 (K. A.-Bl. Seite 79) teilen wir zur Vermeidung von Mißverständnissen ergänzend mit, daß vom 1. April d. Js. ab der Anrechnungswert der Nutzung des Haus- bzw. Feldgartens und der von den Geistlichen übernommenen und selbst bewirtschafteten Grundstücke nach den neuesten ortsüblichen Pachtpreisen unter Abzug von 20 % für den Umfang des zur Gewinnung des eigenen Naturalbedarfes notwendigen Landes zu bemessen ist. Wenn der Stelleninhaber das vorbehaltene Land gegen Geld verpachtet hat, so kann selbstverständlich ein Abzug nicht gemacht werden, sondern der Pachtbetrag ist in voller Höhe anzurechnen.

Soweit den Geistlichen Naturalbezüge auf Grund von Pachtverträgen geliefert werden, sind diese vom 1. April d. Js. ab nach den amtlich ermittelten Durchschnittspreisen, die im Monat der Lieferung im Orte oder im nächsten Marktorte üblich sind, anzurechnen unter Abzug von 15 % für den Sachverbrauch in der eigenen Familie des Stelleninhabers. Ebenso sind die den Geistlichen auf Grund besonderer sonstiger Rechtstitel gelieferten Naturalien wie Meßkorn usw. zu bewerten. Jedoch kann für die letzteren ihnen ein Abzug von 25 % zugestanden werden für den Sachverbrauch in der eigenen Familie, d. h. soweit sie die für diesen benötigten Naturalien nicht bereits aus ihrer Wirtschaft zu gewinnen in der Lage sind oder soweit sie solche nicht bereits aus Pachtverträgen beziehen.

Tgb. III. Nr. 1533. D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 23. Mai 1924.

(Nr. 130.) Prüfung und Entlastung der Kirchenkassenrechnungen durch das staatliche Patronat.

Die Regierungen in Stettin, Köslin und Stralsund haben auf die patronatliche Prüfung und Entlastung der Kirchenkassenrechnungen bei Kirchen staatlichen Patronats für die Rechnungsjahre 1922 und 1923 verzichtet; doch hat sich die Regierung in Stralsund eine stichprobenweise Nachprüfung der Rechnungen für das Rechnungsjahr 1923 vorbehalten. Maßgebend für diese Entschließung war die Erwägung, daß die Nachprüfung der völlig wertlos gewordenen Papiermarkbeträge ohne Wert erschien und die Portokosten für die Übersendung des Rechnungspakets die Gesamteinnahme um ein Vielfaches überschritten hätten.

Tgb. X. Nr. 1177. D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 16. Mai 1924.

(Nr. 131.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts.

Unter Bezugnahme auf unsere Allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1923 (K. A.-Bl. 1923 Seite 219) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für Monat Juni d. Js, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger gegen Entrichtung des Bezugspreises von 0,75 Goldmark zu bewirken ist.

Vom 1. Juli d. Js. ab hat die Bestellung auf ein Vierteljahr und zwar bei dem Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt zu erfolgen. Als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. Juli bis 30. September 1924 haben wir

2,25 Goldmark

festgesetzt. Von diesem Zeitpunkt ab ist die Bestellung auf einzelne Monate nicht mehr angängig.

Tgb. III. Nr. 1365. D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 22. Mai 1924.

(Nr 132.) Religionsstatistik durch die Standesbeamten.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 27. Oktober 1923 — IX 2244 — (K. A.-Bl. S. 188/89) geben wir den Pfarrämtern nachstehend einen Vordruck für die von den Standesbeamten den Pfarrämtern zu erteilenden Auskünfte in Kartenform bekannt. Gegebenenfalls kann der Vordruck in Listenform umgestellt werden. Die Pfarrämter wollen sich dieserhalb mit den zuständigen Standesämtern ins Benehmen setzen und uns über die Handhabung des Runderlasses des Herrn Ministers des Innern, vom 28. Juni 1923 — I e 53 — der für die kirchliche Arbeit überaus wichtig ist, zum 1. Februar 1925 berichten.

Vordruck.

A. Geburten.	B. Aufgebote.	C. Sterbefälle.
1. Tag der Geburt.....	1. Tag der Aufgebotsanordnung..	1. Tag des Todes.....
2. Nummer des Standesregisters .	2. Der in Aussicht genommene Tag der Eheschließung.....	2. Nummer des Standesregisters .....
3. Stand, Name, Wohnung des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter	3. Stand, Name, Wohnung des Bräutigams	3. Stand, Name und Wohnung des Verstorbenen...
4. Geschlecht des Kindes.....	4. Stand, Name, Wohnung der Braut	4. Religion .....
5. Religion des ehelichen Vaters..	5. Religion des Bräutigams	
6. Religion der Mutter	6. Religion der Braut	

Tgb. IX. Nr. 1474. D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 20. Mai 1924.

(Nr. 133.) Jubiläums-Kirchensammlung für die Berliner Missionsgesellschaft.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat der Berliner Missionsgesellschaft aus Anlaß der in der Trinitatiswoche stattfindenden Jahrhundert-Hauptfeier eine einmalige Kirchenkollekte für den Bereich der östlichen Provinzen bewilligt, die am

2. Sonntage nach Trinitatis, den 29. Juni 1924,

abzuhalten ist.

Indem wir auf unsere im Kirchlichen Amtsblatt 1924 Seite 34 erschienene Bekanntmachung, betreffend die Hundertjahrfeier der Berliner Missionsgesellschaft, Bezug nehmen, machen wir den Herren Geistlichen zur besonderen Pflicht, die Sammlung mit möglichster Sorgfalt vorzubereiten und am genannten Tage durchzuführen. Es ist eine Ehrenpflicht unserer Kirchenprovinz, an diesem Jubiläumstage

der uns eng verbundenen Berliner Missionsgesellschaft eine Festgabe zu überreichen, welche hoch genug ist, um den Arbeiten der Gesellschaft in dieser Zeit des Mangels eine wirkliche Förderung zu bringen.

Die Kollektenerträge sind möglichst umgehend an die Herren Superintendenten abzuführen. Diese ersuchen wir, die Beträge der ganzen Diözese gesammelt spätestens bis zum 20. Juli d. Js. an die Berliner Missionsgesellschaft auf deren Postscheckkonto Berlin Nr. 3771 zu überweisen und uns gleichzeitig die Lieferzettel einzureichen.

Tab. VI. Nr. 859. D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 27. Mai 1924.

(Nr. 134.) Glockengutachten.

Im Anschluß an unsere Verfügung vom 29. April 1920 (K.-A.-Bl. S. 66) und vom 20. September 1921 (K. A.-Bl. S. 188) teilen wir den Gemeindekirchenräten mit, daß wir, nachdem die Geldwährung eine feste geworden ist, den Musikdirektor Hildebrandt, hier, ermächtigt haben, für ein Glockengutachten eine Vergütung von 25—50 Goldmark von denjenigen Kirchengemeinden, in deren Interesse das Gutachten abgegeben wird, zu erheben, ganz gleich, ob das Gutachten mit oder ohne Vermittelung oder von uns von Amtswegen erfordert wird.

Tgb. IV. Nr. 1442. D. Goßner.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 30. Mai 1924.

(Nr. 135.) Der Kirchentag in Bielefeld.

Der am 14. Juni in Bethel-Bielefeld zusammentretende Kirchentag hat in der ernsten Gegenwart verantwortungsvolle Aufgaben zu erfüllen. Er bedarf dazu der allgemeinen Teilnahme der evangelischen Christen und muß zu gutem Gelingen seiner Beratungen von der Fürbitte der Gemeinden getragen werden. Wir veranlassen daher die Herren Geistlichen, am Pfingstfest in den Festgottesdiensten auf den Kirchentag hinzuweisen und ihn an diesem Tage wie an dem in die Tagung des Kirchentags fallenden Trinitatissonntage in die kirchliche Fürbitte einzuschließen.

Im Zusammenhang damit wird es auch von Wichtigkeit sein, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Kirchentages den Gemeinden möglichst Kenntnis zu geben und dazu Sitzungen der Kirchengemeindekörperschaften, Gemeindeversammlungen und die Presse ausgiebig zu benutzen.

Tgb. VI. Nr. 948. D. Goßner.

Empfehlenswerte Schriften.

1. D. Ernst von Dryander. Deutsche Predigten aus den Jahren vaterländischer Not, Halle (Saale), Ed. Müller (Paul Seiler) 1923, VII., 167 S. Die Predigten, welche den Charakter von Zeitdokumenten tragen, dürfen den Anspruch auf weiteste Verbreitung innerhalb der Kirchengemeinden erheben.

2. Otto Mai, Pfarrer. Der Kindergottesdienst auf dem Lande, seine Notwendigkeit, Einrichtung und Ausgestaltung. Gütersloh, C. Bertelsmann. 32 S. Das Heft ist überaus zeitgemäß. Es gibt wertvolle Fingerzeige über die Einrichtung der Kindergottesdienste, Vermeidung von Gefahren und Überwindung von Schwierigkeiten bei derselben. Wir empfehlen die aus der Erfahrung geschöpfte Schrift, welche manchem Geistlichen Mut machen kann, das Werk zu versuchen oder wiederaufzunehmen.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m. b. H. in Stettin. Redigiert im Bureau des Evangelischen Konsistoriums.